

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld
vom 18.10.2023**

vom **xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld vom 18.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Dem Kinder- und Jugendrat gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 22 stimmberechtigte Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind, am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

- 2 stimmberechtigte Mitglieder und zwei Nachrücker werden aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) durch eine Wahl bestimmt. Die Verwaltung stellt mit Hilfe der OKJA-Träger eine demokratische Wahl sicher. Dabei ist darauf zu achten, dass die gewählten Vertreter nicht nur von einem Träger bzw. einem Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommen. Die zwei Organisationen der OKJA, die je ein Mitglied entsenden, werden nach der Wahl veröffentlicht.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die regelmäßig Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit aufsuchen.

- 2 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die Mitglied der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld sind.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin* einen Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin* einen stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates, die durch die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt worden sind, da die Bezirks-Schüler*innenVertretung Bielefeld aufgrund spezieller Regelungen in den betreffenden Gremien bereits vertreten ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.